Verteilung Corona-Fälle Landkreis Leipzig

12.08.2021	11:00 Uhr	SARS-CoV-2 positiv [fortlau- fend]	Aktuelle Anzahl Personen in Quarantäne	
Städte				
	Bad Lausick	567	5	
	Böhlen	355	24	
	Borna	1281	21	
	Brandis	478	4	
	Colditz	565	9	
	Frohburg	937	11	
	Geithain	583	0	
	Grimma	1812	7	
	Groitzsch	380	1	
	Kitzscher	219	0	
	Markkleeberg	1138	17	
	Markranstädt	660	11	
	Naunhof	469	9	
	Pegau	282	5	
	Regis-Breitingen	224	0	
	Rötha	325	7	
	Trebsen/Mulde	261	13	
	Wurzen	1050	17	
	Zwenkau	461	2	
Gemeinden				
	Belgershain	118	0	
	Bennewitz	337	0	
	Borsdorf	359	0	
	Elstertrebnitz	52	0	
	Großpösna	246	2	
	Lossatal	509	4	
	Machern	409	0	
	Neukieritzsch	333	11	
	Otterwisch	51	0	
	Parthenstein	184	4	
	Thallwitz	251	2	
	•	14896	186	

Personen, für die Quarantäne über eine Allgemeinverfügung angeordnet wurde, sind hier nicht enthalten. Der Wert der **aktuell Infizierten in der Quarantäne** wird nach den Quarantänezeiten berechnet, dies sind etwa **99 Personen**.

Inzidenzzahl des RKI: 31,0 für den Landkreis Leipzig

Wenn bestimmte Schwellenwerte (bspw. bei Inzidenzen 10, 35, 50 oder 100 bzw. 165) an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten werden, gelten ab jeweils dem übernächsten Tag andere Regelungen.

Seit Samstag, 07.08.2021 liegt der Inzidenzwert im Landkreis Leipzig über dem Schwellenwert von 10. Daher dokumentieren wir den Verlauf der Inzidenzwerte im Landkreis Leipzig sowie die des Freistaates Sachsen (Wert in der Klammer).

Woche	02.08. –	09.08. –			
	08.08.2021	15.08.2021			
Montag		15,5			
		(7,6)			
Dienstag		20,5			
		(7,8)			
Mittwoch		17,8			
		(8,0)			
Donnerstag	7,4	31,0			
	(6,0)	(9,8)			
Freitag	9,7				
	(6,7)				
Samstag	12,4				
	(6,7)				
Sonntag	15,5				
	(7,6)				

Der Inzidenzwert überschreitet den Schwellenwert von 10 fünf Tage in Folge, daher, gilt ab Freitag, den 13.08.2021 unter anderem Folgendes

- medizinischer Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden oder Angeboten, die geöffnet werden dürfen, bei Großveranstaltungen außerhalb des eigenen Platzes, in Kraftfahrzeugen (wenn Personen aus unterschiedliche Hausständen mitfahren), für Handwerker und Dienstleister in den Räumlichkeiten der Auftraggeber
- Kontaktbeschränkungen: Es dürfen zehn Personen unabhängig von der Zahl der Hausstände zusammenkommen. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben sind in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- Bei Eheschließungen und Beerdigungen sind bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.
- In Kulturstätten wie Museen, Kinos, Konzerthäusern oder Theatern sowie bei Sportveranstaltungen gilt wieder Testpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann
- Testpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, unter anderem in Freizeit- und Vergnügungsparks, Indoorspielplätzen, Zirkussen und Spielhallen.
- Kontakterfassung im Innenbereich der Gastronomie und in Kantinen
- Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Volkshochschule können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test erfordert.
- Der Betrieb von Dampfbädern und Dampfsaunen ist nur mit Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig. Zudem müssen Besucherinnen und Besucher einen tagesaktuellen Test vorweisen.